Preußische Gesetzsammlung

1931 | Ausgegeben zu Berlin, den 25. April 1931 | Nr. 15

Inhalt:

(Nr. 13592.) Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Schulgeld an den öffentlichen höheren Schulen (Schulgeldgesetz) vom 18. Juli 1930 (Gesetzsamml. S. 202). Vom 21. April 1931.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Im § 4 Abs. 1 des Gesetzes über das Schulgeld an den öffentlichen höheren Schulen (Schulgeldgesetz) vom 18. Juli 1930 (Gesetzsamml. S. 202) wird das Wort „Viertel" durch das Wort „Fünftel" ersetzt.

§ 2.

(1) Das Gesetz tritt am 1. April 1931 in Kraft und am 31. März 1933 außer Kraft.

(2) Mit der Ausführung des Gesetzes werden die Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, des Innern und der Finanzen beauftragt.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 21. April 1931.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Severing
zugleich für den Finanzminister und den Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

(Nr. 13593.) Verordnung über die einheitliche Auflösung des Freiherr von Ritter zu Groenesteyn'schen Familienfideikommisses. Vom 13. April 1931.

Auf Grund des § 268 Abs. 2 des Zwangsauflösungsgesetzes vom 22. April 1930 (Gesetzsamml. S. 125) wird folgendes verordnet:

Die Auflösung des Freiherr von Ritter zu Groenesteyn'schen Familienfideikommisses erfolgt nach Maßgabe der angeschlossenen Vereinbarung zwischen dem Freistaate Preußen und dem Volksstaate Hessen vom 25. März 1931.

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Der Justizminister wird ermächtigt, nähere Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung zu erlassen.

Berlin, den 13. April 1931.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Schmidt.

Vereinbarung
zwischen dem Freistaate Preußen und dem Volksstaate Hessen wegen einheitlicher Auflösung des Freiherr von Ritter zu Groenesteyn'schen Familienfideikommisses.

Um die gebotene einheitliche Auflösung des Freiherr von Ritter zu Groenesteyn'schen Familienfideikommisses, dessen Bestandteile sich zum Teil in Preußen und zum Teil in Hessen befinden, zu ermöglichen, haben die Preußische und die Hessische Regierung folgendes vereinbart:

§ 1.

Die Auflösung des Freiherr von Ritter zu Groenesteyn'schen Familienfideikommisses erfolgt einheitlich für die in Preußen und in Hessen befindlichen Teile des gebundenen Vermögens auf Grund der in Preußen zur Auflösung gebundener Vermögen erlassenen und in Zukunft zu erlassenden Vorschriften, soweit nicht im Nachstehenden etwas anderes bestimmt ist.

§ 2.

Die Auflösung wird unbeschadet der Bestimmung des § 3 auch für die in Hessen befindlichen Vermögensteile von den nach der preußischen Gesetzgebung hierzu berufenen Stellen durchgeführt. Zuständige Auflösungsbehörde ist das Auflösungsamt für Familiengüter in Kassel.

§ 3.

Die preußischen Bestimmungen über Waldsicherungen gelten nicht für die in Hessen befindlichen Teile des Fideikommißvermögens. Die Hessische Regierung oder die von ihr bestimmte Behörde kann aus diesen Teilen nach den hessischen Bestimmungen einen Schutzforst bilden und die Rechtsverhältnisse dieses Schutzforstes regeln, ohne daß es eines Familienschlusses bedarf.

§ 4.

Die freiwillige Auflösung oder die Aufhebung des Familienfideikommisses (§ 2 des Familiengütergesetzes und §§ 42—44 des Zwangsauflösungsgesetzes vom 22. April 1930 — Pr. Gesetzsamml. S. 125 —) bedürfen der Genehmigung des Preußischen Justizministers, des Preußischen Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten sowie des Hessischen Justizministers. Diesen ist der Entwurf des Familienschlusses und der Aufnahmetermin mitzuteilen.

§ 5.

Eintragungen in Grundbücher und sonstige öffentliche Bücher oder Register, die der Vollziehung der Auflösung dienen, erfolgen, auch soweit es sich um die in Hessen befindlichen Teile des Vermögens handelt, auf Ersuchen der preußischen Auflösungsbehörde. Ersuchen dieser Art an hessische Behörden bedürfen jedoch der von der preußischen Auflösungsbehörde unmittelbar einzuholenden Zustimmung der von der Hessischen Regierung zu bestimmenden Fideikommißauflösungsbehörde. Im übrigen gelten, auch soweit die Ersuchen an hessische Behörden gerichtet sind, die einschlägigen preußischen Bestimmungen.

Die Umschreibung von Grundstücken oder Rechten, die in hessischen Grundbüchern eingetragen sind, auf den Namen desjenigen, in dessen Hand diese Vermögensbestandteile nach Maßgabe des rechtskräftig bestätigten Familienschlusses freigeworden sind, erfolgt nur auf unmittelbaren Antrag des Berechtigten auf Grund eines von ihm vorzulegenden Zeugnisses der zuständigen hessischen Auflösungsbehörde über seine Berechtigung.

Berlin, den 25. März 1931.

Im Namen der Preußischen Staatsregierung auf Grund der vom Preußischen Staatsministerium unter dem 7. März 1931 erteilten Vollmacht

Dr. jur. Oskar Kläßel

Ministerialdirigent,
Präsident des Landesamts für Familiengüter.

Im Namen der Hessischen Staatsregierung auf Grund der Vollmacht des Hessischen Gesamtministeriums vom 17. März 1931

August Nuß

Gesandter,
Stellvertretender Bevollmächtigter zum Reichsrat.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 13. März 1931
über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreiskommunalverband des Landkreises Teltow für den Bau einer Chaussee von Dahlewitz über Klein Kienitz—Brusendorf nach Ragow
durch das Amtsblatt der Regierung in Potsdam Nr. 14 S. 77, ausgegeben am 4. April 1931;

2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 18. März 1931
über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Freistaat Mecklenburg-Schwerin, vertreten durch die Mecklenburg-Schwerinschen Landes-Elektrizitätswerke in Schwerin in Mecklenburg, für den Bau einer 15 000 Volt-Leitung in dem Gemeindebezirke Viehle (Gülstorf) — ausgenommen Kraftwerke oder solche Schalt- und Umspannstationen, die über den Rahmen von Ortsstationen hinausgehen —
durch das Amtsblatt der Regierung in Lüneburg Nr. 14 S. 65, ausgegeben am 4. April 1931;

3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 28. März 1931
über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk, Aktiengesellschaft in Essen, für die Leitung und Verteilung des elektrischen Stromes im Kreise Bitburg — ausgenommen Leitungen von mehr als 50 000 Volt und Kraftwerke oder solche Schalt- und Umspannstationen, die über den Rahmen von Ortsstationen hinausgehen —
durch das Amtsblatt der Regierung in Trier Nr. 15 S. 41, ausgegeben am 11. April 1931.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin.
Verlag: R. von Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die **Postanstalten** (Bezugspreis 1,05 RM. vierteljährlich); **einzelne Nummern** und **Jahrgänge** (auch ältere) können unmittelbar vom **Verlag** und durch den **Buchhandel** bezogen werden. **Preis** für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.

Im Namen der Preußischen Staatsregierung auf Grund der vom Preußischen Staatsministerium unter dem 5. März 1931 erteilten Vollmacht

Dr. jur. Oskar Klassel

Ministerialdirigent,
Präsident des Landesamts für Familiengüter.

Im Namen der Hessischen Staatsregierung auf Grund der Vollmacht des Hessischen Gesamtministeriums vom 17. März 1931

August Nuß

Gesandter.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 13. März 1931 über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreiskommunalverband des Landkreises Teltow für den Bau einer Chaussee von Zehlendorf über Klein Machnow—Schenkendorf nach Ragow
durch das Amtsblatt der Regierung in Potsdam Nr. 14 S. 77, ausgegeben am 4. April 1931;

2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 16. März 1931 über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Freistaat Mecklenburg-Schwerin, vertreten durch die Mecklenburg-Schwerinschen Landes-Elektrizitätswerke in Schwerin in Mecklenburg, für den Bau einer 15 000 Volt-Leitung in dem Gemeindebezirk Sietie (Göhrde) — ausgenommen Kraftwerke oder solche Schalt- und Umspannstationen, die über den Rahmen von Ortsstationen hinausgehen —
durch das Amtsblatt der Regierung in Lüneburg Nr. 14 S. 65, ausgegeben am 4. April 1931;

3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 23. März 1931 über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk, Aktiengesellschaft in Essen, für die Leitung und Verteilung des elektrischen Stromes im Kreise Bitburg — ausgenommen Leitungen von mehr als 30 000 Volt und Kraftwerke oder solche Schalt- und Umspannstationen, die über den Rahmen von Ortsstationen hinausgehen —
durch das Amtsblatt der Regierung in Trier Nr. 15 S. 41, ausgegeben am 11. April 1931.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft, Berlin.

Verlag: R. von Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto: Berlin 9059.)

Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1,65 RM. vierteljährlich); einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlag und durch den Buchhandel bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.